

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Zeitung für die gesetzliche Bekanntmachung der Verordnungen der Regierung und der Behörden des Königreichs Sachsen. Herausgegeben von der Staatsdruckerei zu Dresden. — Redaktion und Verwaltung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 146.

Freitag, 27. Juni

1913.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.

Erscheint: Werktags nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Reaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1-spaltige Grundzeile oder deren Raum im Auflösungsteile 30 Pf., die 2-spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 70 Pf., unter dem Redaktionsdruck (Eingebracht) 150 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vorm. 11 Uhr.

An Stelle des zurücktretenden Mr. Leishman ist der frühere Oberrichter Watson Gerhard zum amerikanischen Botschafter in Berlin ernannt worden.

Der Reichstag beendigte heute die zweite Sitzung des Wehrbeitrags und nahm ihn im wesentlichen nach den Beschlüssen der Budgetkommission an.

Wie die „Nordd. Allg. Zeit.“ mitteilt, ist in den nächsten Monaten kein Besuch des Kaisers in Gmunden in Aussicht genommen worden.

In den Werkstätten des 24. Artillerieregiments zu Tarbes explodierte eine Granate. Zwei Soldaten wurden in Stücke gerissen, zwei andere schwer verletzt.

Amtlicher Teil.

Ministerium des Innern.

Se. Majestät der König haben Allergrädigst geruht, dem Schiffer (Eisenwerksarbeiter) Richard Max Wolf aus Gröba für die von ihm am 18. August 1912 nicht ohne eigene Lebensgefahr bewirkte Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens im Hafen von Gröba unter gleichzeitiger Anerkennung der erst nachträglich bekannt gewordenen Errettung eines Böderlehrlings vom Tode des Ertrinkens in der Elbe im Juli des Jahres 1911 die silberne Lebensrettungsmedaille zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergrädigst zu genehmigen geruht, daß der Stadtbezirksinspektor Steinborn in Dresden das ihm von Se. Majestät dem Kaiser, König von Preußen verliehene Verdienstkreuz in Gold annehme und trage.

Mit Genehmigung des Königl. Finanzministeriums wird am 1. Juli 1913 die Neubaulinie Limbach (Sa.) — Obersrohna dem öffentlichen Personen- und Güterverkehr übergeben. Der Betrieb erfolgt nach den in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung enthaltenen Bestimmungen für Nebenbahnen. Die Beförderungssätze für den Personen- und Gepäckverkehr mit dem neuen Bahnhof Obersrohna werden auf diesem und den sonst beteiligten Stationen rechtzeitig bekanntgemacht. Als erster Zug befährt der Vorm. 12 Uhr 25 Min. von Obersrohna abgehende Personenzug 3785 die neue Linie, an der nur noch der Anschlußbahnhof Limbach (Sa.) liegt. Die Verkehrszeiten der Bahn sind im Sommersfahrplane 1913 enthalten. Die Bestimmungen über die Frachtberechnung für den Güterverkehr mit dem Bahnhof Obersrohna werden in den Binnen-Gütertarif Teil II Heft 2 Entfernungszettel, III. Anhang aufgenommen. Auskunft hierüber erteilen alle Güterverkehrlsstellen und unser Verlehrsbureau in Dresden-A, Wiener Straße 4 II. 4632

Abg. Gen.-Dir. d. Sächs. Staatsseisenbahnen.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Auflösungsteile.)

Nichtamtlicher Teil.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Im zeitlichen Anschluß an den Lehrgang der Technischen Hochschule Dresden wird die dem Landesverein Sächsischer Heimatshut angegliederte Zentralstelle für Wohnungsfürsorge vom 6. bis 9. Oktober dieses Jahres im großen Kongressaal der Internationalen Haushalt-Ausstellung Leipzig einen Lehrgang über die Wohnungsfürsorge veranstalten. Anmeldungen zur Teilnahme sind spätestens bis zum 15. September d. J. an die Zentralstelle für Wohnungsfürsorge Dresden-A, Schiebstraße 24, zu richten, von der auch weitere Lehrpläne begonnen werden können und die auch jede weitere etwa noch gewünschte Auskunft erteilen wird. Die Gebühr beträgt für jeden Teilnehmer 10 M. (einschließlich Eintrittsgeld zur Haushalt-Ausstellung) und ist bei Beginn des Lehrgangs an die Zentralstelle für Wohnungsfürsorge zu entrichten.

Der neue amerikanische Botschafter in Berlin.

Berlin, 26. Juni. An Stelle des zurückgetretenen Mr. Leishman wurde der ehemalige Oberrichter Watson Gerhard zum amerikanischen Botschafter in Berlin bestimmt. Er reiste vorgestern mit dem „Imperator“ nach Europa ab.

Zur Ermordung des Deutschen Heinrich in Colorado.

Berlin, 26. Juni. Auf die Anfrage wegen der Ermordung des Deutschen Oswald Heinrich im Staate Colorado hat der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes eine schriftliche Antwort erteilt, wonach Heinrich am 4. August 1909 im Kreisgericht der Großstadt Park die ersten Schritte behufs Aufnahme in die amerikanische Staatsangehörigkeit getan und sich dabei den amerikanischen Vorschriften entsprechend ciblich von der Treuepflicht gegen sein Vaterland losgesagt hat. Ob das Naturalisationsverfahren nach Ablauf der hierfür vorgeschriebenen Zeit von zwei Jahren durch die Erteilung des Bürgerbriefes zum Abschluß gelangt ist, hat noch nicht festgestellt werden

können. Die von dem Konsulat über den Vorfall selbst eingezogenen Erkundigungen haben ergeben, daß Heinrich am 4. Februar d. J. von einem Deutschen Friß Kemper in einem Streite erschossen worden ist, bei dem auch Heinrich seinen Gegner und einem Chepaar Robert erhebliche Verwundungen beigebracht hat. Nach dem Wahrspruch der amtlichen Leichenschaukommission will Kemper die Tat in der Rotwehr begangen haben. Dies wird in einem Schreiben des Grasschafftberichters an das Konsulat bestätigt. Die weitere Untersuchung wird auf Antrag des Konsulats von dem Bezirksanwalt in Buena Vista geführt, dessen abschließender Bericht noch nicht vorliegt. Dass das Konsulat nicht sofort, nachdem es von der Tat Kenntnis erhalten hatte, von selber eingegriffen ist, dürfte auf die unklaren Staatsangehörigkeitsverhältnisse des Getöteten zurückzuführen sein. Das Konsulat ist indessen darauf hingewiesen worden, wie es in derartigen Fällen die Staatsangehörigkeit von Amts wegen aufzuklären und bis dahin wenigstens vorläufige Schritte zu unternehmen hat, damit eine strafrechtliche Untersuchung der Tat erfolgt und die Interessen etwaiger deutscher Erben gewahrt werden.

Die in Berlin am 26. Juni ausgegebene Nr. 25 des Reichs-Gesetzesblattes enthält: Bekanntmachung vom 18. Juni 1913, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Einfuhr bewehrter Gewehre aus den bei der internationalen Abdankung nicht beteiligten Staaten vom 23. August 1887; Bekanntmachung vom 27. Juni 1913, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kalibergzeugen, sowie eine Verfügung.

Reichstag.

Sitzung vom 26. Juni 1913.

Am Bundesstaatliche: Staatssekretär Röhn.

Präsident Dr. Raempf eröffnete die Sitzung um 11 Uhr 17 Minuten.

Die zweite Beratung des Gesetzentwurfs über den einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag wurde fortgesetzt.

Die Debatte begann bei § 17 (Bewertung von Grundstücken).

Die Sozialdemokraten beantragten Streichung des Paragraphen, die Konservativen beantragten statt des Fünfundzwanzigfachen des Miet- oder Pachtvertrages als Ertragswert das Zwanzigfache einzuführen.

Abg. Graf v. Westarp (kon.): Ich befürwortete ganz kurz den Antrag seiner Partei.

Abg. Emmel (soz.): Die jetzige Fassung dient lediglich wieder der Bevorzugung der Agrarier. (Dauernde allgemeine Unruhe im ganzen Hause, der Redner hält mit seinen Ausführungen inne, während der Präsident wiederholt um Ruhe bittet.) Der Antrag Westarps bevorzugt noch weiter die steuerfreien Agrarier. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Ich bitte, diesen Antrag wie den ganzen Paragraphen zu streichen.

Abg. Graf v. Garmer-Zellerwitz (kon.): Wir halten unseren bereits in der Kommission gestellten Antrag für so wichtig, daß wir ihn hier wieder einbringen müssen. Der Multiplikator von 25 würde einer vierprozentigen Vergütung entsprechen. Eine solche Vergütung gibt es aber auf dem Lande nicht. Auch bei anderen Stellen, so bei der Erdölsteuer, ist das Zwanzigfache eingefest.

Unterstaatssekretär Jahn: Man muß anerkennen, daß es bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse im Reich äußerst schwierig ist, bei Bewertung der Grundstücke einen allgemein richtigen Multiplikator zu finden. Die Kommission durfte aber im allgemeinen das Richtige getroffen haben.

Abg. Ulrich (soz.): Das Fünfundzwanzigfache ist der allerniedrigste Satz, den man ansetzen mößt. Das beste wäre, den gemeinen Wert einzuführen, dann hat man in Hessen gute Erfahrungen gemacht.

Vizepräsident Doebe: Das ist, daß gegenwärtig sehr viele Privatentnahmen hier gepflogen werden. Im Interesse unserer Handelslager und ihrer möglichst baldigen Beendigung möchte ich Sie eruchen, sich möglichst ruhig zu verhalten.

Abg. Arth. Hess zu Herrnsheim (wild.): Die erste Gelegenheit, die sich bot, hat man in Hessen dazu benutzt, den gemeinen Wert zu befestigen und einen Mittelpunkt zu beschreiben. Jetzt ist eine Rolle in Vorbereitung, die lediglich den Ertragswert einrichten will.

Abg. Ulrich (soz.): Die hessische Regierung hat durchaus gute Erfahrungen gemacht, nicht aber die Agrarier und ihre Helferhelfer in der Eschen Kammer. (Burfe und Unruhe.)

Abg. Vogt-Hall (kon.): Im Interesse des kleinen süddeutschen Bauernstandes bitte ich, dem Antrag Graf Westarps zuzustimmen.

Abg. Dr. Südböck (soz.): Für weite Kreise des städtischen Hauses, namentlich Groß-Berlins, wird die Wahl, ob sie noch geminem Wert oder nach Ertragswert eingehäuft werden sollen, nicht Platz greifen. Am gerechten wäre es, den gemeinen Wert einzuführen.

Abg. Arth. Hess zu Herrnsheim (wild.): Nicht die Eschen Kammer in Hessen hat den Bewertungsmodus zu befestigen gesucht, sondern der Finanzausschuß der Eschen Kammer.

Abg. Dr. David (soz.): Die hessischen Verhältnisse sind von prinzipieller Bedeutung, sie sollten hier zu denteften geben.

Abg. v. Meding (Welfe): Im Interesse des hannoverschen Kleinbauernstandes bitte ich dem Antrag Westarps zuzustimmen.

Der Antrag Graf Westarps wird abgelehnt. § 17 wird in der Fassung der Kommission angenommen.

Zu § 18 (Ansetzung der Wertpapiere zum Kurswert) wird ohne Debatte ein Zusatz beschlossen, der den Abzug des Wertes gestattet, der seit Auszahlung der letzten Gewinnverteilung entstanden ist.